

**Richtlinien
über den Einsatz und den Umgang von und mit Derivaten in der Stadt Bergisch Gladbach
(Derivate-Richtlinien)**

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am __.__.____ folgende Richtlinien über den Einsatz und den Umgang von und mit Derivaten in der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

1. Allgemeines – Grundsätzliches

- 1.1 Finanzderivate eröffnen flexible Wege, auf den sich ständig ändernden Kapitalmarkt zu reagieren. Um für die Stadt Bergisch Gladbach möglichst günstige und flexible Formen der Darlehensaufnahmen zu sichern, sowie flexibel auf veränderte Marktstrukturen reagieren zu können nutzt diese den Einsatz von Derivaten. Vor jedem Einsatz eines Derivates ist eine sorgfältige Analyse der aktuellen Marktlage vorzunehmen. Grundsätzlich sind, ggf. mit branchenspezifischer Hilfe, die möglichen zukünftigen Risiken und Lasten einzuschätzen und abzuwägen sowie zu dokumentieren. Der Einsatz von Derivaten ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- 1.2 Derivate im Definitionssinn dieser Satzung werden mit dem Ziel und zum Zweck
- der Zinssicherung,
 - der Zinsoptimierung und
 - der Liquiditätsoptimierung
- im Bereich der Schulden und des Vermögens der Stadt Bergisch Gladbach, der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und im Bereich der Kredite zur Sicherung von Liquiditätsengpässen eingesetzt. Diese abzuschließenden Geschäfte bedürfen nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 1.3 Folgende Grundsätze sind bei einem Einsatz von Derivaten zu beachten:
- Jedem derivativen Geschäft muss ein konkretes Kreditgeschäft zu Grunde liegen, auf das sich das Derivat bezieht (Prinzip der Konnexität).
 - Das Derivat darf nicht länger als die Laufzeit des zu Grunde liegenden Kreditgeschäftes laufen.
 - Das zu Grunde liegende Kreditgeschäft wird in seinen Zahlungsströmen durch das Derivat nicht berührt.
 - Ein Derivat muss nicht mit demselben Kreditinstitut abgeschlossen werden, bei dem der Kredit abgeschlossen wurde, der dem Geschäft zu Grunde liegt.
 - Die Stadt Bergisch Gladbach beachtet das allgemeine Spekulationsverbot. Es ist ihr nicht gestattet ein Geschäft mit der Absicht der Gewinnerzielung abzuschließen.
 - Die Stadt Bergisch Gladbach beachtet die Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und richtet sich bei ihrer Entscheidung nach volks- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Stadt Bergisch Gladbach berücksichtigt das allgemeine Spekulationsverbot für Kommunen. Unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nutzt die Stadt Bergisch Gladbach derivative Geschäfte nur zur Gestaltung der bestehenden oder neu abzuschließenden Verbindlichkeiten.

Insbesondere liegen dieser Richtlinie folgende Runderlasse des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen zu Grunde:

Rderl. IM 30.08.2004 – 33 - 46.09.40-9111/05(5) – 34-48.01.10.14

Rderl. IM 09.10.2006 – 34 - 48.05.01/01 –

Der Einsatz von Zinssicherungsgeschäften hat sich gemäß § 75 GO NKF am allgemeinen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu orientieren.

3. Ausschreibungsverfahren

Sofern sich die Stadt Bergisch Gladbach entscheidet ein Derivat einzusetzen, wird dieses am Kapitalmarkt ausgeschrieben. Hierzu hält der Fachbereich Finanzen eine ständig aktualisierte Liste aller in Frage kommenden Ausschreibungsteilnehmer bereit. Zur Vermeidung von Risiken sind an alle an der Ausschreibung beteiligten Banken gleich hohe Bonitätsanforderungen zu stellen. Allen Teilnehmern werden im Vorfeld die Ausschreibungsunterlagen per Fax oder E-Mail übersandt. In den Ausschreibungsunterlagen sind die Rahmenbedingungen des abzuschließenden Geschäfts beschrieben. Zu einem im Vorfeld festgelegten Zeitpunkt soll das Angebot des jeweiligen Kreditinstituts berechnet und bis zu einem bestimmten Zeitpunkt per Fax oder Mail übermittelt werden. Die technischen Voraussetzungen sind hierfür sicherzustellen.

Die Verwaltung der Stadt Bergisch Gladbach wählt aus den zusammengetragenen Unterlagen das günstigste Angebot aus.

Es ist diejenige Bank zu wählen, die den für die Stadt Bergisch Gladbach günstigsten Ausschreibungssatz bietet.

Das Ausschreibungsverfahren wird getragen von den Gedanken der allgemein anerkannten Grundsätze des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung, der Wirtschaftlichkeit und der Transparenz.

4. Abschluss der Geschäfte

Das Vier-Augen-Prinzip wird gewährleistet.

Verhandlungsführer und Entscheidungsträger dürfen nicht dieselbe Person sein.

Die Auswahl und die Verhandlungen über den Einsatz eines Derivates, sowie die Ausschreibung bis hin zur Auswahl des günstigsten Anbieters erfolgt durch den Fachbereich Finanzen 2-201.

Die Entscheidung fällt die zuständige Fachbereichsleitung des Fachbereichs Finanzen, bzw. deren Vertreter in Übereinkunft mit dem Stadtkämmerer oder dessen Vertreter. Die Vorab-Bestätigungen und die endgültigen Verträge werden ebenfalls von der zuständigen Fachbereichsleitung des Fachbereichs Finanzen oder deren Vertreter und dem Stadtkämmerer oder dessen Vertreter unterzeichnet.

Es ist sicherzustellen, dass das Qualitätsniveau der mit den einzelnen Prozessen des Kredit- und Derivategeschäfts beauftragten Mitarbeiter/ innen sowie deren Vertreter durch geeignete Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen dem aktuellen Stand der Entwicklung entspricht.

5. Arten der einzusetzenden Derivate

Folgende derivative Instrumente werden von der Stadt Bergisch Gladbach eingesetzt:

- a) Zinsswap (Forwardswap, Doppelswap, Swaption)
- b) Cap (Zinsobergrenze)
- c) Floor (Zinsuntergrenze)
- d) Collar (Zinskorridor)
- e) Finanzierungen in Fremdwährungen (z.B. Schweizer Franken)
- f) Forwarddarlehen
- g) eventuelle weitere Instrumente, die nach Marktlage geeignet erscheinen, den unter 2. genannten Rahmenbedingungen unterliegen und nach Rücksprache mit Banken oder Kreditinstituten geeignet erscheinen.

Der Einsatz von weiteren Instrumenten nach Buchstabe g) steht unter Vorbehalt der vorherigen grundsätzlichen Zustimmung durch den Finanz- und Liegenschaftsausschuss der Stadt Bergisch Gladbach.

6. Risikovorsorge

Um den rechtlichen Vorschriften Rechnung zu tragen, bildet die Stadt Bergisch Gladbach eine Rücklage, die zur Absicherung eines besonderen Risikos aus den abgeschlossenen derivativen Geschäften gedacht ist, insbesondere bei Fremdwährungsgeschäften. Die Rücklage speist sich selber aus dem Erlös der derivativen Geschäfte und beträgt mindestens 100.000,00 €. Die Rücklage wird zinsbringend angelegt. Diese Rücklage ist Bestandteil eines eventuellen Haushaltssicherungskonzeptes.

Die abgeschlossenen Derivate-Verträge werden, soweit möglich, EDV-technisch erfasst und überwacht.

Es können maximal bis zu 50 % der laufenden langfristigen Darlehen oder Kredite zur Sicherung der Liquidität der Stadt Bergisch Gladbach oder ihrer jeweiligen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung mit Derivaten belegt werden.

- 7. Der Finanz- und Liegenschaftsausschuss ist halbjährlich über die aktuelle Entwicklung des Derivatemanagements der Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen eines Berichts über die Entwicklung der Schulden (Schuldenbericht) zu informieren.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2007 in Kraft.
Bergisch Gladbach, den __.__.____

Klaus Orth
Bürgermeister